

Geschäftsordnung der Schulkommission für die Heilpädagogische Schule Bern (HPS) und die Heilpädagogischen Sonderklassen Bern (HPSK)

Die Schulkommission der Heilpädagogischen Schule Bern (HPS) und der Heilpädagogischen Sonderklassen Bern (HPSK) (Schulkommission HPS/HPSK) beschliesst gestützt auf die nachgenannten Rechtsgrundlagen die folgende Geschäftsordnung:

Kanton Bern:

- Volksschulgesetz (VSG), BSG 432.210
- Volksschulverordnung (VSV), BSG 432.211.1
- Verordnung über das besondere Volksschulangebot (BVS), BSG 432.282
- Direktionsverordnung über das besondere Volksschulangebot (BVSDV), BSG 432.282.1

Stadt Bern:

- Reglement über das Schulwesen (Schulreglement, SR), SSSB 430.101
- Verordnung über das Schulwesen (Schulverordnung; SV), SSSB 430.101.1

I. Einleitung

Artikel 1 Geltungsbereich und Zweck

Diese Geschäftsordnung regelt

- a) die Struktur der HPS und der HPSK,
- b) die Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen der Schulkommission HPS/HPSK,
- c) die Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen der Schulleitungen von HPS und HPSK,
- d) die Zusammenarbeit zwischen HPS und HPSK,
- e) die Zusammenarbeit innerhalb der HPS und der HPSK,
- f) die Mitwirkung,
- g) die Dienstwege,
- h) die Information.

II. Struktur und Standorte

Artikel 2 Heilpädagogische Sonderschule Bern (HPS)

¹Die HPS ist eine eigenständig organisierte Schule mit einem besonderen Volksschulangebot gemäss BVSV.

²Die Zuweisung von Kindern und Jugendlichen, der Betrieb, die Aufsicht und die Finanzierung richten sich nach den Bestimmungen der BVSV.

³Die Angebote der HPS werden in einem Leistungsvertrag zwischen der Direktion für Bildung, Soziales und Sport der Stadt Bern und der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern festgelegt.

⁴Die HPS befindet sich an folgenden Standorten:

Bis April 2023:

- Schulstandort Tscharnerstrasse 10, 3007 Bern
- Schulstandort Breitenrain, Wylstrasse 5, 3014 Bern

Ab Mai 2023:

- Statthalterstrasse 80, 3018 Bern

Artikel 3 Heilpädagogische Sonderklassen Bern (HPSK)

¹Die HPSK sind ein besonderes Volksschulangebot im Sinne der BVSV.

²Die Zuweisung von Kindern und Jugendlichen, der Betrieb, die Aufsicht und die Finanzierung richten sich nach den Bestimmungen der BVSV.

³Die HPSK werden an Standorten der Volksschule geführt. Sie befinden sich an folgenden Standorten:

- Schulstandort Wankdorf, Morgenstrasse 2c, 3014 Bern
- Schulstandort Tscharnergut, Fellerstrasse 22, 3027 Bern

⁴Die Angebote der HPSK werden in einem Leistungsvertrag zwischen der Direktion für Bildung, Soziales und Sport der Stadt Bern und der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern festgelegt.

Artikel 4 Organe

¹Die Organe sind:

- a) die Schulkommission HPS/HPSK,
- b) die Schulleitungen der HPS und der HPSK,
- c) die Schulleitungskonferenz,
- d) die Direktion für Bildung, Soziales und Sport (Schulamt, Direktionsfinanzdienst und Direktionspersonaldienst)

²Die Schulleitungen der HPS und der HPSK können je aus mehreren Mitgliedern bestehen.

³Die Angehörigen der Organe unterliegen dem Amtsgeheimnis.

Artikel 5 Organigramm

Die Organigramme der HPS und der HPSK sind im Anhang aufgeführt.

III. Schulkommission HPS/HPSK

Artikel 6 Zusammensetzung

¹ Die Schulkommission besteht aus sieben vom Stadtrat gewählten Mitgliedern, davon je einer Elternvertretung der HPS und der HPSK.

² Die Schulkommission erfüllt ihre Aufgaben in der Regel im Plenum, kann aber besondere Arbeitsgruppen einsetzen oder Aufgaben einzelnen Kommissionsmitgliedern übertragen.

Artikel 7 Administrative Unterstützung

¹ Der Schulkommission steht für administrative Aufgaben und für die Protokollierung der Sitzungen die notwendige Sekretariatskapazität zur Verfügung.

² Die HPS stellt die notwendigen Sekretariatskapazitäten sicher.

Artikel 8 Präsidium, Vizepräsidium und Volksschulkommission

¹ Die Schulkommission wählt ein Präsidium und ein Vizepräsidium.

² Die Schulkommission bestimmt die Vertretung in der Volksschulkommission.

Artikel 9 Sitzungen

¹ Die Schulkommissionssitzungen finden mindestens vier Mal jährlich oder bei Bedarf statt.

² Zusätzliche Sitzungen werden durchgeführt, wenn mindestens zwei Mitglieder der Schulkommission oder die Schulleitungen von HPS und HPSK dies mit entsprechender Begründung verlangen.

Artikel 10 Sitzungsteilnehmende

¹ An den Schulkommissionssitzungen nehmen die Mitglieder der Schulkommission mit Stimmrecht teil. Die Schulleitungen der HPS und der HPSK nehmen mit beratender Stimme teil.

² Die Schulkommission kann für die fachliche Begleitung Vertretungen des Schulamtes der Stadt Bern und von Fachstellen (beispielsweise Erziehungsberatung, Schulmedizinischer Dienst der Stadt Bern) beziehen. Diese Fachpersonen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

³ Für die Vertretung von Anträgen und für die Diskussion besonderer Fragen kann das Präsidium weitere Personen zu den Sitzungen einladen.

Artikel 11 Sitzungsplanung

Die ordentlichen Schulkommissionssitzungen werden jeweils im ersten Quartal für das nachfolgende Schuljahr festgelegt.

Artikel 12 Sitzungsvorbereitung

¹ Die Mitglieder der Schulkommission und die Schulleitungen der HPS und der HPSK reichen dem Präsidium ihre Traktandenvorschläge in der Regel zwei Wochen vor der geplanten Sitzung ein.

² Das Präsidium legt in der Regel zwei Wochen vor der ordentlichen Schulkommissionssitzung in Absprache mit den Schulleitungen die Traktandenliste fest.

³ Der Versand der Traktandenliste und der Sitzungsunterlagen erfolgt mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin.

Artikel 13 Ausstandspflicht

¹ Ist ein Schulkommissionsmitglied oder ein Mitglied der Schulleitungen der HPS oder der HPSK von einem Geschäft persönlich betroffen, tritt es in den Ausstand.

² Werden Leistungen oder andere Personalfragen der Schulleitungen der HPS oder der HPSK besprochen, treten die anderen Mitglieder der Schulleitungen in den Ausstand.

³ Die Ausstandspflicht gilt ebenfalls für die Protokollführerin bzw. den Protokollführer. In diesem Fall sorgt die Schulkommission selber für die Protokollierung der Ergebnisse.

Artikel 14 Entscheidungen

¹ Die Schulkommission ist entscheidungsfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

² Die Schulkommission entscheidet mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Das Präsidium hat den Stichentscheid.

³ Rechtsverbindliche Dokumente und Entscheide der Schulkommission werden kollektiv zu zweien (in der Regel vom Präsidium und vom Vizepräsidium unterzeichnet).

Artikel 15 Delegation von Entscheidungskompetenzen

Die Schulkommission kann die Entscheidungskompetenzen zu Gefährdungsmeldungen, zu Strafanzeigen und zum Unterrichtsausschluss an die zuständige Schulleitung delegieren.

Artikel 16 Protokollierung

¹ Die Sitzungen der Schulkommission werden protokolliert. Die Protokolle werden allen an der Sitzung Teilnehmenden in der Regel innerhalb von drei Wochen zur Verfügung gestellt.

² Zu einzelnen Traktanden Eingeladene erhalten einen Protokollauszug.

³ Die Protokolle werden vom Präsidium und der protokollführenden Person in der von der Schulkommission genehmigten Version unterzeichnet und im Original bei der HPS aufbewahrt.

Artikel 17 Aufgaben

Die Aufgaben der Schulkommission richten sich grundsätzlich nach Artikel 24b des Schulreglementes der Stadt Bern.

Artikel 18 Strategische Aufgaben

Die Schulkommission nimmt insbesondere die folgenden strategischen und grundlegenden Aufgaben wahr:

- a) Die Schulkommission genehmigt das Leitbild für die HPS und HPSK.
- b) Sie legt die Organisation der Schulleitungen der HPS und der HPSK fest und genehmigt die Stellenbeschreibungen für die einzelnen Schulleitungsmitglieder.
- c) Sie legt die Zusammenarbeit zwischen HPS und HPSK fest.
- d) Sie nimmt die Zusammenarbeit und Mitwirkung innerhalb der HPS und der HPSK zur Kenntnis.
- e) Sie regelt die Elternvertretungen von HPS und HPSK in der Schulkommission gemäss Artikel 55, 55a und 56 des Schulreglementes der Stadt Bern.
- f) Sie nimmt die Leistungsverträge der HPS und HPSK mit der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern und die jeweilige Betriebsbewilligung zur Kenntnis.

Artikel 19 Überprüfung der Grundlagen

Die Schulkommission überprüft regelmässig die Geschäftsordnung, die Stellenbeschreibungen der Schulleitungsmitglieder der HPS und der HPSK sowie die Zusammenarbeit zwischen der HPS und der HPSK.

Artikel 20 Anstellung

¹ Die Schulkommission ist Anstellungsbehörde für die Schulleitungen der HPS und der HPSK. Sie ist für personalrechtliche Entscheide zuständig.

² Die Schulkommission legt fest, wie der Anstellungsprozess ausgestaltet ist, wer Auskunftsperson ist, wie das Mitwirkungsrechte der Schulleitungen der HPS und der HPSK sichergestellt wird und wie das Dossiereinsichtsrecht der Schulkommissionmitglieder zu gewährleisten ist.

³ Der Direktionspersonaldienst der Direktion für Bildung, Soziales und Sport unterstützt das Anstellungsverfahren beratend und administrativ.

Artikel 21 Unterstellung der Schulleitungen

¹ Die Schulleitungen von HPS und HPSK sind dem Präsidium der Schulkommission unterstellt.

² Das Präsidium führt die Mitarbeitendengespräche mit den Schulleitungsmitgliedern der HPS und der HPSK und orientiert die Schulkommission in geeigneter Form über die Ergebnisse.

³ Das Präsidium kann die Aufgaben ganz oder teilweise an weitere Mitglieder der Schulkommission delegieren oder einzelne Aufgaben gemeinsam mit diesem oder anderen Mitgliedern der Schulkommission erfüllen.

IV SCHULLEITUNGEN HPS und HPSK

Artikel 22 Aufgaben der Schulleitungen HPS und HPSK

¹ Die Schulleitungen der HPS und der HPSK

- a) stellen die ihnen unterstellten pädagogischen Mitarbeitenden, Sekretariatsmitarbeitenden und weiteren Mitarbeitenden an,
- b) nehmen die pädagogische Verantwortung für die Klassen bzw. die Schülerinnen und Schüler in ihrem Zuständigkeitsbereich wahr,
- c) sorgen für die Qualitätsentwicklung und –evaluation,
- d) erfüllen die betrieblichen, organisatorischen, administrativen und finanziellen Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich,
- e) erstellen in Zusammenarbeit mit dem Schulamt den Leistungsvertrag und die Betriebsbewilligung legen beides der Schulkommission zur Kenntnisnahme vor,
- f) sind für die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich,
- g) vertreten die HPS bzw. HPSK gegen aussen.

² Sie erfüllen im Übrigen die Aufgaben gemäss Artikel 40, 41, 42 und 42a der Schulverordnung der Stadt Bern.

Artikel 23 Stellenbeschreibungen

Die Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen der Mitglieder der Schulleitungen der HPS und der HPSk sowie deren Stellvertretungen werden je in Stellenbeschreibungen geregelt. Die Schulkommission genehmigt diese Stellenbeschreibungen.

V SCHULLEITUNGSKONFERENZ

Bemerkung: Reduktion auf die notwendigenden Bestimmungen – wie es sich eingespielt hat

Artikel 24 Schulleitungskonferenz

Die Schulleitungsmitglieder der HPS und der HPSK treffen sich auf Einladung und gemäss Planung durch das für die Koordination zuständige Schulleitungsmitglied mindestens vier Mal jährlich zur Schulleitungskonferenz. Die Schulleitungskonferenz konstituiert sich selber.

Artikel 25 Aufgaben

Die Schulleitungskonferenz koordiniert übergreifende pädagogische, betriebliche und infrastrukturelle Fragen, die die HPS und die HPSK betreffen.

Artikel 26 Protokoll

¹ Die Ergebnisse der Sitzungen der Schulleitungskonferenz werden in einem Beschlussprotokoll festgehalten.

² Das Präsidium der Schulkommission erhält das Beschlussprotokoll zur Kenntnisnahme.

VI ZUSAMMENARBEIT INNERHALB DER HPS und der HPSK

Artikel 27 Zusammenarbeit innerhalb der HPS

¹ Die Schulleitung der HPS koordiniert und stärkt die Zusammenarbeit der Mitarbeitenden in geeigneter Form und unterbreitet diese der Schulkommission zur Kenntnisnahme.

Artikel 28 Zusammenarbeit innerhalb der HPSK

Die Schulleitungen der HPSK koordinieren und stärken die Zusammenarbeit innerhalb der Teams und mit den Teams der Volksschule am Standort in geeigneter Form und bringen diese der Schulkommission zur Kenntnisnahme.

V Mitwirkung

Artikel 31 Grundsatz

¹ Die Schulkommission die angemessene Mitwirkung der Schulleitungen der HPS und der HPSK sowie der pädagogischen und weiteren Mitarbeitenden der HPS und der HPSK vor wichtigen Entscheiden sicher, welche diese unmittelbar betreffen.

² Die Stellungnahmen sind einzuholen bzw. einzureichen, bevor ein Entscheid gefällt wird.

³ Die Schulkommission fällt die Entscheide in Kenntnis der Stellungnahmen. Die Stellungnahmen sind nicht bindend. Abweichende Entscheide sind zu begründen.

Artikel 32 Rechtzeitige Sicherstellung der Mitwirkung

¹ Das Präsidium der Schulkommission stellt sicher, dass die zur Mitwirkung Berechtigten (Schulleitungen der HPS und der HPSK sowie Mitarbeitende der HPS und der HPSK) rechtzeitig Stellung nehmen können.

² Die Mitwirkung ist sicherzustellen, wenn es sich um wichtige Geschäfte, Entscheide oder grundlegende strategische und operative Fragen handelt, welche die Schulleitungen der HPS und der HPSK oder die Mitarbeitenden unmittelbar betreffen.

³ Wichtige Geschäfte sind insbesondere das Leitbild, Veränderungen der Klassenorganisation, Personenwechsel der Schulleitungen und grössere räumliche Veränderungen.

Artikel 33 Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler

Die Schulleitungen der der HPS und der HPSK legen die Art sowie den Umfang der Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler fest.

Artikel 35 Mitwirkung der Eltern

Die Schulkommission regelt die Mitwirkung der Eltern an der HPS und an der HPSK.

Artikel 36 Ansprechpersonen

Ansprechpersonen für die Eltern sind die jeweils zuständigen Schulleitungen von HPS und HPSK.

VIII DIENSTWEGE

Artikel 39 Grundsatz

Für die Eingabe von Anliegen und Vorschlägen sowie für die Bereinigung von Konflikten ist der Dienstweg einzuhalten.

Artikel 40 Mitglieder der Schulleitung

¹ Für personelle und anstellungsrechtliche Fragen wenden sich die Mitglieder der Schulleitung von BVSB und der BVSKB an das Präsidium der Schulkommission.

² Kann ein Problem nicht gelöst werden, wird es der Schulkommission zum Entscheid vorgelegt.

³ Beschwerdeinstanz ist die Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern.

Artikel 41 Pädagogische Mitarbeitende

¹ Für personelle und anstellungsrechtliche Fragen wenden sich die die pädagogischen Mitarbeitenden an die zuständige Schulleitung.

² Kann ein Problem nicht gelöst werden, kann das Präsidium der Schulkommission zur Vermittlung angerufen werden.

³ Beschwerdeinstanz ist Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern.

Artikel 42 Städtische Angestellte

¹ Für personelle und anstellungsrechtliche Fragen wenden sich die städtischen Angestellten an die für sie zuständigen Schulleitung.

² Kann ein Problem nicht gelöst werden, kann der Direktionspersonaldienst der BSS zur Vermittlung angerufen werden.

Artikel 43 Pädagogische Fragen

¹ Für pädagogische Fragen sind die Schulleitungen der HPS und der HPSK zuständig.

² Kann ein Problem nicht gelöst werden, können Fachpersonen der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern beigezogen werden.

Artikel 44 Raum und Infrastruktur

¹ Für Fragen im Zusammenhang mit den Räumen und den Infrastrukturen sind die jeweiligen Schulleitungen zuständig.

² Für Schulraumfragen, die nicht schulintern gelöst werden können, ist das Schulamt zuständig.

IX INFORMATION

Artikel 45 Information über die Verhandlungen der Schulkommission

Die Schulkommission sorgt dafür, dass die Mitarbeitenden der HPS und der HPSK und soweit notwendig die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Entscheidungen einheitlich und zeitgerecht informiert werden.

Artikel 46 Weitere Informationen

Für die Informationen an die Mitarbeitenden sind die jeweils zuständigen Schulleitungen der HPS und der HPSK zuständig. Sie berücksichtigen dabei allfällige Vorgaben der Schulkommission.

X INKRAFTTRETEN

Artikel 47 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt per (rückwirkend) per 1. August 2022 in Kraft.

- Anhang 1: Organigramm der BVS B per 1.8.2022
- Anhang 2: Organigramm der BVSK B per 1.8.2022

Bern, 21. November 2022

Für die Schulkommission HPS/HPSK



Barbara Nyffeler, Präsidentin